

## **Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdnitz**

Aufgrund der §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9, 30 Abs. 4, 44 Abs. 4, 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024(GVBI.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBI.I/25, [Nr. 8]) und der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBI. II/19 Nr.40), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 08.07.2019 (GVBI. II/19, Nr. 47) hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Rüdnitz in ihrer Sitzung am 20.11.2025 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Grundsätzliches**
- § 3 Aufwandsentschädigung**
- § 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung**
- § 5 Sitzungsgeld**
- § 6 Zahlungsbestimmungen**
- § 7 Verdienstausfall**
- § 8 Reisekostenvergütung und Fahrkosten**
- § 9 Pauschale für die digitale Gremienarbeit**
- § 10 Kostenerstattung für Kinderbetreuung, Tagespflege und besondere Aufwendungen von schwerbehinderten Menschen**
- § 11 Inkrafttreten**

### **§1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevorvertretung, Mitglieder der Ausschüsse der Gemeindevorvertretung, den ehrenamtlichen Bürgermeister / die ehrenamtliche Bürgermeisterin und sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen i.S.v. § 44 Abs. 4 BbgKVerf.

### **§ 2 Grundsätzliches**

- (1) Den ehrenamtlichen Gemeindevorvertretern/Gemeindevorvertreterinnen und dem ehrenamtlichen Bürgermeister / der ehrenamtlichen Bürgermeisterin wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes und der sonstigen persönlichen Aufwendungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld gewährt. Den Mitgliedern der Ausschüsse der Gemeindevorvertretung und sachkundigen Einwohnern / Einwohnerinnen i.S.v. § 44 Abs. 4 BbgKVerf wird ausschließlich ein Sitzungsgeld gezahlt. Doppelentschädigungen sind zu vermeiden.
- (2) Soweit nach dieser Satzung eine monatliche Entschädigung gewährt wird, sind hiermit sämtliche Ansprüche abgegolten.

### **§ 3 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt:

- |   |                      |
|---|----------------------|
| 1. für den ehrenamtlichen Bürgermeister / die ehrenamtliche Bürgermeisterin   | <b>1.130,00 Euro</b> |
| 2. für die Mitglieder der Gemeindevorvertretung   | <b>70,00 Euro</b>    |
| (2) Dem Stellvertreter / der Stellvertreterin eines / einer im Abs. 1 genannten Empfängers / Empfängerin von Aufwandsentschädigung wird für die Dauer der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung |                      |

## Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdnitz

des / der Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Den / der nach Abs. 1 Empfangsberechtigten wird die Aufwandsentschädigung entsprechend gekürzt.

### § 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse erhalten eine monatliche zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **70,00 Euro**.
- (2) Den jeweiligen Stellvertretern nach Abs. 1 wird für die Dauer der Wahrnehmung der Vertretung 50 v.H. der monatlichen Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen wird entsprechend gekürzt.
- (3) Hat ein Gemeindevertreter / eine Gemeindevertreterin mehrere Funktionen inne, für die eine zusätzliche Entschädigung gewährt wird, so erhält er diese nur einmal.

### § 5 Sitzungsgeld

- (1) Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung bzw. der Ausschüsse gezahlt. Für Arbeitsgruppensitzungen und -beratungen werden keine Sitzungsgelder gezahlt.
- (2) Für die Gemeindevertreter / Gemeindevertreterinnen beträgt das Sitzungsgeld für jede Sitzung der Gemeindevertretung bzw. des Ausschusses, in dem sie Mitglied sind:  
**30,00 Euro**.  
Nimmt im Vertretungsfall ein Stellvertreter an einer Ausschusssitzung teil, erhält dieser das Sitzungsgeld für die Sitzung.

Für die sachkundigen Einwohner / Einwohnerinnen beträgt das Sitzungsgeld: **30,00 Euro**.

Sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen, die am digitalen Sitzungsdienst teilnehmen, erhalten pro Sitzung zusätzlich zur Abgeltung ihrer durch die Teilnahme entstehenden Aufwendungen, wie z.B. Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Druckkosten sowie die Kosten des Internet-Zugangs, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von  
**15,00 Euro**.

Die Ausschussvorsitzenden sowie ihre Stellvertreter erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung für eine geleitete Sitzung.

- (3) Führt ein Mitglied eines Ausschusses die Niederschrift der Sitzung, so erhält dieses für diese Sitzung eine Zusatzentschädigung in Höhe von  
**15,00 Euro**.
- (4) Für mehrere Sitzungen am Tage wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt, sofern zwischen den Sitzungen weniger als 2 Stunden liegen.

### § 6 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt nach Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Entsprechendes gilt für den Zeitraum der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit. Die Einmalentschädigung nach § 9 Abs. 1 wird mit der ersten Sachkostenpauschale gezahlt.
- (2) Bei Nichtausübung des Mandats oder bei unentschuldigter Nichtteilnahme an Sitzungen wird die Aufwandsentschädigung für den ersten Monat um die Hälfte gekürzt und im Weiteren eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt bei unentschuldigtem Fehlen an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen der Gemeindevertretung oder Ausschüssen, in denen der Gemeindevertreter / die Gemeindevertreterin Mitglied ist. Ruht das Ehrenamt, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Entsprechendes gilt für den Zeitraum für die Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit.
- (3) Die den Gemeindevertretern / Gemeindevertreterinnen, einschließlich die dem ehrenamtlichen Bürgermeister/ der ehrenamtlichen Bürgermeisterin gewährte Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden quartalsweise im Nachhinein bis zum 10. Arbeitstag nach Ablauf jeden Quartals gezahlt.
- (4) Das Sitzungsgeld für die Mitglieder der kommunalen Vertretungen und sachkundigen Einwohner / Einwohnerinnen wird ebenfalls bis zum 10. des Monats, der dem Quartalsende folgt, gezahlt. Grundlage für

## Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdnitz

die Abrechnung der Sitzungsgelder ist die den Niederschriften der Sitzungen beigelegte Anwesenheitsliste.

### § 7 Verdienstausfall

- (1) Verdienstausfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten.
- (2) Eine Verdienstausfallentschädigung wird nur für die Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr gewährt. Als Stundensatz ist ein Höchstbetrag in Höhe von **16,00 Euro** erstattungsfähig. Außerdem wird der auf den entgangenen Verdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde. Verdienstausfall wird nicht über 35 Stunden monatlich hinaus gewährt.
- (3) Der Verdienstausfall wird nur auf Antrag und gegen Nachweis erstattet. Arbeitnehmer / Arbeitnehmerinnen müssen als Nachweis eine Bescheinigung des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin vorlegen. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
- (4) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

### § 8 Reisekostenvergütung und Fahrtkosten

- (1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch den Hauptauschuss oder die Gemeindevertretung angeordnet und genehmigt wurden.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Vertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen sind keine Dienstreisen im Sinne des Abs. 1. Die Erstattung von Fahrkosten erfolgt im Übrigen nur auf Antrag entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

### § 9 Pauschale für die digitale Gremienarbeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen und auf die Papierform verzichten, erhalten für jede Kommunalwahlperiode eine einmalige Beschaffungspauschale in Höhe von **500,00 Euro** sowie eine zusätzliche monatliche Sachkostenpauschale in Höhe von **10,00 Euro**. Damit sind alle durch die Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit entstehenden Aufwendungen, wie zum Beispiel Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Druckkosten sowie die Kosten des Internetzugangs abgegolten.
- (2) Bei Eintritt in das Ehrenamt im letzten Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr, in welchem die nächste Kommunalwahl stattfindet, vermindert sich der Anspruch nach Abs. 1 um die Hälfte.
- (3) Bei Beendigung des elektronischen Datenaustausches durch Ausscheiden aus der Vertretung, Abberufung oder durch Widerruf der Erklärung zur Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit ist der gewährte Zuschuss zur Beschaffung eines mobilen Endgerätes anteilig im Verhältnis der Anzahl der verbleibenden volle Monate der Wahlperiode zur Anzahl der Monate der gesamten Wahlperiode zurückzuerstatten.
- (4) Von der Pflicht zur Rückzahlung nach Abs. 3 kann aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung im Einzelfall abgesehen werden.

### § 10 Kostenerstattung

#### für Kinderbetreuung, Tagespflege und besondere Aufwendungen von schwerbehinderten Menschen

- (1) Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr durch eine Betreuungsperson und der Pflege von Angehörigen werden auf Antrag gegen Nachweis erstattet, wenn nicht eine ausreichende Betreuung oder Pflege anderweitig insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte sichergestellt werden kann. Kosten nach Satz 1 werden nur für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit und nur bis zu einem maximalen Stundensatz der Betreuungsperson in Höhe von **30,00 Euro** brutto je Stunde gewährt.

## Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdnitz

- (2) Ehrenamtliche Gemeindevorsteher / Gemeindevorsteherinnen, Mitglieder der Ausschüsse der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen i.S.v. § 43 Abs. 4 BbgKVerf, die schwerbehinderte Menschen i.S.v. § 2 SGB IX sind, haben Anspruch auf Erstattung von nachweislichen Aufwendungen, die ihnen ausschließlich durch die Wahrnehmung des Mandats entstehen und die gerade durch die jeweilige Behinderung verursacht sind.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdnitz vom 14.05.2020, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 08.10.2020 tritt mit Inkrafttreten der neuen Entschädigungssatzung außer Kraft.

Biesenthal, den 01.12.2025

gez. Nedlin  
Amtsdirektor